

LE
4
a

Unibl

LE 4a

Sep.

~~A. H. acc. no.~~

n. S.
Policey=



der Graffschafft Lippe. 1620



LEMD/
v Heinrich Wilhelm Meyern/
im Jahr Christi 1678.

LE 4a



In Gottes Na-
den/ Wir Simon/ Graf
und Edler Herr zur Lip-
pe/ 2c. Thun hiemit kund
allen unsern Untertha-
nen/ wes Standes sie seyn/ daß wir zu
Beförderung göttlicher Ehren/ zu Fort-
pflanzung und Erhaltung unserer Ord-
nung/ unserer löblichen fördern Grafen
zur Lippe / 2c. aufgesetzte Policen-Ord-
nung/ mit Zuziehung besserer getreuer
Ritterschafften und Städte mit Fleiß
durchsehen/ an etlichen/ jedoch wenigen/
gemehret und gebessert/ folgender Ge-
stalt begreifen und hiemit publiciren
lassen. Wir wollen aber hiedurch/ der

A 11

Röm.

Röm. Kaysersl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / und des Heil. Römischen Reichs Pollicey-Ordnung nichts vorgegriffen noch abgebrochen haben / sondern daß derselben gehorsamlich solgelebt / hiemit geordnet haben.



Tit. I.

Vom Gottesdienst.

Dieses Reich und seine Gerechtigkeit wird vor allen andern billig gesucht; Derowegen verordnen wir zum ersten / daß es mit Predigen und Lehre des Wort Gottes / auch Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten / allen Christlichen Ceremonien, Gerichten / Disciplin und Zucht / Laut unseren Kirchen- und Geistlichen Consistorii Ordnung / mit Fleiß sol gehalten werden.

Allen Unterthanen / insonderheit aber Haus-
Väter

Vätern und Müttern/wird ernstlich befohlen/dasß sie selbst/ auch ihr Kinder und Gesinde dahin anhalten/ dasß sie auff die Sonntage/ auch Predigt- und Bettage zum Gehör Gottes Worts / in der Kirchen fleißig zusammen kommen / und sich zu solchen Zeiten aller Gewerbe und Arbeit enthalten.

Auß jedwedern Hause sol zum wenigsten alle Predigt einer sich einstellen/ welcher sich bey seinen Baur- Richter vor der Predigt sol angeben / welcher dann alle Sonnabends die Ungehorsamen/ Vermöge seines Eids / gebührlich sol zur Broge bringen / und ein jeder auff 6 Groschen jedesmahl gestraffet werden/der ungehorsame Baur-Richter aber sol jedesmahl 1 Thaler zur Straffe geben.

Unter den Predigten sollen alle Gramer- und Handwerks-Laden zu seyn / und sammt aller Hand- chierung / bey Verlust der Wahren / ernstlich verboten seyn.

Wer unter der Predigt Bier oder Wein säuft/ so sol der Gast so wol als der Wirth/jeder auf 5 Thaler gestraffet werden.

Die bey wehrenden Gottesdienst auff den Kirchhöfen spaciren / sol jeder 8 Groschen Straff geben / deren 4. der Angebe. / übrige 4. in den Armen-Kasten sollen geworffen werden.

Tit. II,

Von Gottslästerung und Fluchen.

Alle Gottes - Lästerung / Fluchen und
Schwören / der Mißbrauch göttliches
Namens / Wort und Sacramenta / sey
in so weit hiemit ernstlich verboten / daß
nicht allein die Übertreter / sondern auch / so es hö-
ren und nicht widersprechen / angeben und sonst
ihre Dispatientz öffentlich beweisen / gleichmäßig
sollen unnächlässig mit Gelde / oder nach Befin-
dung mit dem Thurn gestrafft werden.



Tit. III.

Von Ehelicher Zusa- ge und heimlicher Verlöbniß.

Eine rechtmäßige Eheliche Verbindung
geschicht von Kindern / ohne Rath / Con-
sens und Vorwissen der Eltern / Vormün-
der / oder so an deren Platz sind / alle so dagegen
hand-

handlen/ oder Vorschub thun/ sollen willkürlich an Leib und Gut gestrafft werden.

Klagt eine Parthey umb die Ehe/ auß Krafft heimlicher Verlöbniß allein/ oder auch daneben gepflogener fleischlicher Vermischung/ und hat dessen keinen beständigen Verweiß/ so wird der Beklagte ohne Mittel absolvirt/ und sol kein Theil mit Eide belegt/ oder darzu verstattet/ sondern der Kläger ernstlich gestrafft werden.

Hätten beyde Theil der heimlichen Verlöbniß Gestand/ oder würde gebührlich erwiesen/ und die contrahirende Personen hätten ihre Mannbare Jahre erreicht/ und der Eltern Consens wäre ihnen ohne erhebliche und beständige Ursachen abgeschlagen/ so sol den Eltern eingeredet/ und die Ehe ihren Fortgang gewinnen.

Dieses aber seynd vornehmlich die Ursachen darauff die Eltern den Consensum zu verweigern. Als:

Sonderliche Vergleichheit der Personen/ Stands und Herkommens.

Böses und leichtfertiges Leben/

Böse Gerüchte/

Abscheuliche Erb-Seuche.

Auß diesen und gleichwichtigen Ursachen
könn

Können Eltern nicht allein contradiciren/sondern die Verlöbniß sol retractirt und auffgehoben/ die jenigen so dabey gewesen und Vorschub gethan/ sollen gestrafft werden.

Seynd die Personen annoch Minderjährl. / gehet zwar auf der Eltern / oder so anderen Stat/ ratification die eheliche Copulatio fort / der Straffe wegen begangener Uergerniß vorbehalten. Consentiren aber die Eltern nicht / so wird solche Winkel-Verlöbniß gewißlich cassirt und auffgehoben/ und die Partheyen neben ihren Helf- fern gestraffet.

Verfahren darauff aber die Partheyen / so seynd die Eltern der Mitgift halber in nichts verbunden/steht ihnen auch bevor/in ihren Testamen- ten solches Ungehorsams zu gedencken.

Würde neben der ehelichen Verlöbniß auch die fleischliche Vermischung gestanden / oder ge- bührlich bewiesen/ so wird zu Verhütung grösserer Uergerniß mit der Ehe verfahren / und der Eltern Consens außgestalt/ jedoch sol hieben confide- rirt werden / da ein Theil das ander mit List und Betrug inducirt, seiner Jugend / oder ander der- gleichen erheblicher Ursachen halber vorentschild- digt zu halten seyn möge.

Tit.

Tit. IV.

Von Blutschande.

In welchem Gradu der Blutsfreundschaft die Ehe zulässig oder nicht / solches weist auß unsere Kirchen-Ordnung / darüber wir mit Ernst wollen gehalten haben / und sollen die Überfahrer / es sey geschehen in- oder auß der Ehe alsbald in unsere Haft gebracht / und sollen Vermöge Kaiserlicher beschriebener Rechte mit ernstlicher Straffe belegt werden / hierbey behalten wir uns aber die Dispensation in denen gradibus, so in Gottes Gesetz nicht verboten / bevor und frey.

Tit. V.

Von Unpflichten.

Fället bey der Unpflicht eine eheliche Zusage mit vor / so sol die Sache an unserm geistlichen Consistorio entscheiden werden / beschläfft ein Fädiger eine Jungfrau / so sol er dieselbe zur Ehe behalten / oder sie außsteuren / der

B

ge

gestalt / wie solches von ihren Eltern hätte geschehen können / oder wie dieses nach Gelegenheit von Beampten des Orts kan verhandelt werden / damit sie ihre Ehre bessern / uns aber 10 Reichsthaler / im Fall er sie Ehelichen wird / 5 Rthaler Brüchte erlegen.

Ists des Weibs andermahl / so ist der Mann ihr mit nichts verpflichtet / Sie sol uns aber mit 3 Rthaler Brüchten verfallen seyn.

Wer zum andernmahl in Unzucht betroffen wird / der sol in Haft genommen / 14 Tage mit Was und Brodt gespeiset / oder 20 Rthaler zur Straffe erlegen.

Welcher zum drittenmahl mit vorigen / oder anderer Personen Unzucht treibt / der sol ein Jahr lang des Lands verweichen / auch nicht wieder verstatet werden / er habe dann / da die Person Jungfrau gewesen / ihre Ehre verbessert / und uns 20 Reichsthaler Brüchte erlegt. Ists des Weibs drittenmahl / sol sie nicht ins Land gelassen werden / sie habe uns dann 10 Rthaler Brüchte erlegt.

Es sey Mann oder Weib / so zum vierdtenmal in Unzucht betroffen / sol sein Lebenlang der Graffschafft verbannt seyn / würden sie aber wieder betreten / sollen sie außgestäupet werden.

Die

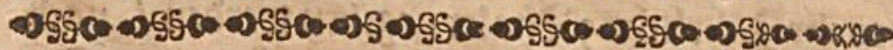
Die uneheliche Kinder sollen die ersten 3 Jahr
bey der Mutter gelassen/ und vom Vater des Kins
des ihr Jährlichs 3 Thaler gegeben werden / nach
Verlauff deren/stehters ihr frey/das Kind dem Va-
ter zuzubringen / oder wegen der alimentation
mit ihm zu handeln.

Würde der Vater das Kind nicht wollen vor
sein erkennen und Gefattern zu bitten sich weigern/
so sol solches Ex officio geschehen / Er in Glau-
ben genommen/ wird er alsdann bey folgendem
Gogerüchte überwiesen/ so sol er deßwegen/das er
sein Fleisch und Blut verleugnet/ ernstlich gestra-
fet werden.

Setzt der Unpflichter flüchtigen Fuß/und die
Weibs-Person hat die Unpflicht dem Baur-Rich-
ter nicht angezeigt/ so sol sie den Brüchten. Hätts
aber der Baur-Richter nicht alsbald zur Broge
gebracht/oder den Thäter in Glauen genommen/
so sol er von demselben unnachlässig bezahlt / der
Aufgetrennete aber ohne Gleite und Abtrag nicht
wiederumb verstattet werden.

Befinde sich unserer Diener Fährlässigkeit
heben/ oder das die Unpflichters / so vor Gerichte
die Ehe angelobet / aber in denen ihnen angesetzten
3 Wochen nicht vollzogen / und solchs in nechste

Wroge nicht fortgesetzt / sollen uns dieselbe jedes
mahls 10 Reichs-Thaler Brüchten erlegen.



Tit. VI.

Von Ehebruch.

Wann ein Manns-Person / der sey ledig
oder ehelich / mit eines Mannes Ehe-
Weibe / oder auch ein Ehe-Mann mit
einer ledigen Personen wissentlich und
vorsätzlich einen Ehebruch begehet / damit sol es ver-
möge Kays. gemeiner Recht / und des heil. Reichs
peinl. Hals-Verichts-Ordnung erhalten werden.

So fern aber ein Theil des andern wiederum
begehrte / wie sichs etwan begibt in solchen Fällen /
so sol nach Gelegenheit der Umstände / mit einhela-
ligem Vorwissen und Bedencken der Ehe-Richter /
die Straffe geändert und gemildert / oder Lindig-
keit zugelassen werden / doch daß die Person / die be-
gnadet wird / öffentliche Schand-Buß / nach Laut
der Kirchen-Ordnung / an dem Ort thue / da sie
die Gemeine geärgert.

Tit. VII.

Von der Baursteute

Kinder Außsteuer/ Verlöbniß und Hochzeiten.

U Verhütung ferners augenscheinlichen Verderbs / so die hohen Außsagen verursacht / als sol künfftig folgende Ordnung gehalten werden.

Vorerst / daß die Baursteute / und sonderlich / die nicht auff ihren Erb- und eigenen Gütern sitzen / ihre Kinder / ohne Vorwissen der Obrigkeit und Euthern nicht verheyrathen / mit deren Rath und Vollborth sollen die Brautschätze und Mitgaben an der Ampt-Stuben gethetiget werden. Kein Prediger in Städten oder Dörffern sol die Eheleute ohn vorbrachten Ampfschein nicht copuliren.

Die Beaupten sollen aber hieben Aufsicht tragen / daß die Brautschätze von denjenigen / was ein Baur- Mann auß seiner Haushaltung von fahrender Haabe zu entrathen / als Korn / Viehe und dergleichen verordnet werden / und keine hohe Geldsummen / als ein gemeiner Meyer / da er mehr

B ij

als

als ein Kind außzustatten/ nicht über 100. Ein Halbspänner nicht über 80. Ein Großkötter nicht über 50. noch auch an Pferden/ Kühen und theilen über des Guts vermögen/ zum E. emp. l. ein Meyer nicht über fünf Theile/ ein Halbspänner vier / ein Großkötter 2 Theil/ was gethetiget wird/ in ein sonderes Buch protocolliren, Alle so hiegegen handeln/ sollen nicht allein unnachlässig gestraft werden/ sondern auch/ was hierwieder künfftig gehandelt/ sol cassirt, null und nichtig seyn/ auch an keinem Gericht darüber gesprochen werden.

Wann Wittiben zur andern Ehe schreiten/ so sind sie zu mündigen Jahren/ des rechten Erbens/ auff die halbe Leibzucht zu weichen schuldig / Es wird auch der neue Ehegatte zum Besitz des Guts nicht verstattet / er habe denn Bürgeschafft und Glauben gestellt / seine Jahrzeit das Gut in Bau und Besserung zu halten / und in præjudicz des rechten Erbes mit keinem Schulden zu beschweren.

Zu den Verlöbnißten sollen von jeder Seiten oder Freundschaft/ nicht über vier Manns Personen/ neben deren Weibern gebeten werden.

Zu Hochzeiten sollen die Ampt-Meyers von beyden Seiten nicht über 60. Die andern Meyers nicht

nicht über 40 Häuser einladen / die Hochzeit sol nicht über 2 Tage und einen Tag zur Rechnung wehren. Es sollen auch nicht über 4 Spielleute gebraucht werden. Jedes Paar Eheleute der Gäste sollen nicht über 1 Reichsthaler in die Braut-Taffeln verehren.

Von der Haus-Teute Ehren-Tagen sollen nicht über vier Gerichte gespeiset / noch auffgetragen werden / alle Geläcke und Zeche sollen auch den Sommer umb zehen / und Winters umb neun Schläge Abends auffgehoben / und länger nicht gehalten werden.

Keine Hochzeit / Kindertauff oder andere Gastereyen / sollen so wol in Städten / als auffm Land auff einen Fest-oder Sonntag gehalten werden / jedoch mögen sie nach gehabter Nachmittags Predigt / gestalt der Sachen nach / anfangen werden.

Damit auch über dieser Verordnung desto baß gehalten / allen Unwesen / so vielmöglich vorgebauet / auch die grosse Vnordnung der frembden Bettlern / Gartengänger / und ander Lumpen Gesindleins / durchauß abgeschafft werden / so sollen die Vögte mit ihren Dienern Persöhnlich gegenwärtig seyn / oder die Beampte sollen hierin jedesmahl gute Anstalt machen.

Tit

Tit. VIII.

Von Kindtauffen.

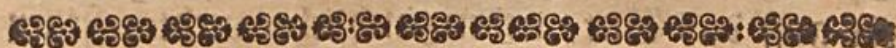
Die Gasterennen bey den Kind. Tauffen sollen hiemit gänzlich verboten und abgeschafft seyn. Es sollen auch nicht über drey Gevattern erbeten werden/ jedoch mag einer/ob er wil/ die Gevattern und nechsten Freunde/ als ein Meyer bis an zweyen/ und so unter einen Meyer einen Tisch voll erbitten/ doch nur eine Mahlzeit anrichten/ und nicht über vier Gerichte aufftragen/ von niemand Geschenke/ als was die Gevattern der Kindbeterin thun würden/ annehmen.

Tit. IX.

Von Kleidung.

Die gemeinen Hausleute/ deren Frauen/ Kinder und Gesinde/ sollen keine andere Kleidung/ als von dem Wande uff Bohm. seiden/ so in unsern Städten gemacht/ tragen/ Sammet/ Seiden/ Gold und Perlen/ schiennen
hies

hiemit verboten / und was dagegen befunden /
ist verwirlichet / und felt in commissum, die
Ampf- und freyen Meyers / mögen sich den Bär-
gern (jedoch ohne übermasse) gleich halten.



Tit. X.

Von Leibzuchten.

Diesenigen / so Alters- und Leibs Ge-
legenheit halber Ihrer Haushaltung
noch vorstehen können / sollen zu Lei-
ner Leibzucht verstattet werden / und
stehen dieses zu Erkenntniß der Beampten / mit Za-
ziehung eines jeden Gutheren. Aufflöcher / Ver-
derber / oder so die Güter in Beschwer gesetzt haben
ihr Leibzuchts Recht verlohren / auff den Fall die
Eusserungs Senteniz ergangen / bleibts dabey /
sonsten aber sol solchen Verderbenen nach Gutach-
ten die halbe / oder nur ein Theil der Leibzucht ein-
gereumet werden.

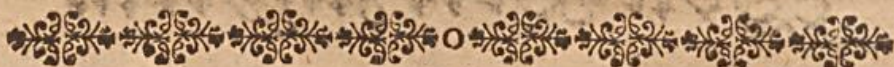
Da aber Stieffväter auff Gütern sitzen und
der rechte Unerbe sein mündige Jahr erreicht / oder
die Jahr so in Ehe pactis vor Ampfte geschädiget /

E.

erlos

erlöschten/so sind dieselben auff die Leibzucht zu weisen schültig.

Würde sich dieser Stieffvater auch in die ander Ehe begeben/ so sol ihm sein beweislich eingebrachtes auff das Gut / neben zimlicher rechtmessiger Wiederlange / welche darnach zu moderiren, wie er dem Gut vorgestanden / heraus gegeben werde/ und sol drauff das Gut oder Leibzucht reumen.



Tit. XI.

Von Meyerstädtischen Gütern.

Esol kein Barbersmann seine unterhabende Meyerstädtische Güter/ ohne der Land- und Bucherin Bewilligung verkaufen/ versetzen/ mit einiger Dienstbarkeit beladen oder mit Schulden beschweren/ solches alles hiemit gänglich verboten seyn/ auch was hiergegen auff einige Wege gehandelt/ nichtig und Krafftloß seyn/ der Verbrecher sol seines Meyer-Rechts/ und der Auslehner seines Gutes verlustigt seyn/ doch alles was vor publication dieser Ordnung

nun außgelehnt/ steht zu vorstehender Eusserung
und Gerichtlichher Erkenntniß/ der Gutheren/ nach-
folgender Meyer sein zu nichts/ so hiergege gehan-
delt/ verbunden/ und sol der vorsätzlicher Ver-
schwender von den Gütern abgesetzt und des
Lands verwiesen werden.

Ebener Gestalt: sollen auch anderer Hausleute
dienstbahre Güter unzerrüttet in vollkommenen
Stande gelassen/ und keinerley weise geändert wer-
den/ was so wol diese/ als Meyerstättischen Gü-
tern/ anerkaufft/ sol davon nicht wieder separirt
noch von den außgesteuerten Kindern geerbet werde.

Tit. XII.

Von gemeinen Hue- den und Weiden.

In Gemeinen/ es sey an Holz/ Feld o-
der Weiden/ sol niemand/ er sey wer
er wol/ ohn unser/ als der Lands O-
brigkeit Wissen und Willen/ einigen
Eintracht thun/ mit abgraben/ bepotten/ oder eini-
gerley weise/ wie es geschehen kan/ was hiergegen
geschicht/ sol stündlich abgeschafft/ und der Ver-
brecher

brecher gestrafft werden/ damit auch die Gemeinen nicht übertreiben/ so sollen die alten Einwohners treiben/ wie sie dessen von vielen Jahren berechtigt/ die Neuwohners aber und Strassen-Kötters/ sollen auß einem Kotten nicht über 2 Kühe und ein Kind/ 2 Schweine / und eines Zahrszucht von zween/ alten Gensen / auff die gemeine Huede bringen/ was hierüber befunden wird/ sol hiemit verwirckt/ und uns verfallen seyn.



Tit. XIII.

Von Kotten.

Es sol niemand / er sey wer er wolle / ohne unser und der Gutheren Consens neue Kötters oder Hufelten zusetzen / weniger Außländische häußlich auffzunehmen bemechtigt / ebenwenig sol keiner sich mit seinem häußlichen Wesen/ohn unser Vorwissen außser Lands sich begeben alles bey willkührlicher Straffe.

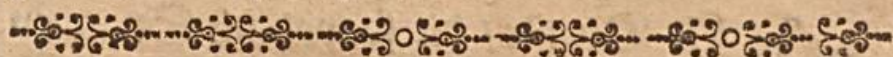
Tit.

Tit. XIV.

Von Leistung ge- wöhnlicher Dienste.

Alle Dienste / die so wol mit Spannen
als mit dem Leibe verpflichtet seyn / sol-
len von Petri bis Martini Morgens
umb 6 Uhren auff's spätesten in den
Dienst kommen / des Abends umb 6 wieder nach
Haus ziehen / den Winter aber / Morgends zwis-
schen sieben und achten kommen / Abend zu viere
wieder weg ziehen / wer hierin ungehorsam sich er-
zeigt / daß er nicht zu obgesetzter Zeit komt / oder
düchtige Personen und mit bequemen Gezeug zur
Arbeit einschickt / den mag man wiederumb zu
Haus senden / oder alsobald nach gefallens lassen
pfanden / wie des dem Jenigen / so die Dienst hat /
an bequemsten / und wer also drey mahl Fahrles-
sig / oder Ungehorsamb befunden / am Gerichte
angegeben / soll vor jeden 3 mahl / so oft er angezeich-
net / uns der Spanndienst 2 Reichs Thaler / der
Leibdienst 1 Reichsthaler unnachlässig zu Straffe
geben / würde einer unverbottet sich zu Dienste ein-
stellen / so sol solcher Tag ihm nicht gerechnet / son-
dern

dern dieselbe Woche nachmahls dienen / bleibt einer / eine oder mehr Wochen ganz auß / so ist er schuldig / neben obgesetzter Straffe / solche auffgewachsen Dienste zu leisten / wann es den Dienstherrn zum bequemsten.



Tit. XV.

Von Zehenden.

Von Zehendbahrem Lande sol keine Frucht abgeführt werden / bevor der Zehende gezogen / jedoch daß vom Zehendherren dabey keine Geferde gesucht werde / der Pflug folget der Zehend in allen Früchten / nicht allein der Hauff / sondern bis auff den Schoff oder Bund / im Kaufutter auff die Gehne.

Im Fleisch Zehenden / mag der Zehendherr die Säugfercken Jährliches zu zweyen Zeiten zehlen und ziehen / das Kinderviehe oder Kälber / werden im Zehenden gezehlet / und dem Zehendherren gefolget so zur Zucht dienlich / da aber bey Fleisch- oder Korn Zehend unterschleiff befunden / so ist dem Zehendherren das Untergeschlagene doppel zuerstaten / verfallen / und der Betrieger sol von uns auch

unnachlässig

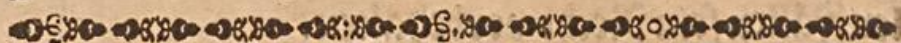
unnachlässig gestraffet werden / so sol auch von kei-
nem Zehentbahern Acker = Wende / Wiese noch
Garten gemacht / noch in præjuditz des Zehenda-
herin verendert werden / sondern ist demselben in al-
len Fällen sein Recht vorbehalten.

Tit. XVI.

Son Vormund:
schafften.

Sollen die Vormünder an unserm Hoff-
gerichte oder jedes Orts Ambtstuben be-
stätiget werden / und den gewöhnlichen
Vormund-End würcklich leisten / nach
Ausweisung der Kaysersl. Policcy-Ordnung / solle
sie sich in ihrer administration verhalten bestän-
dige Inventaria errichten / und Jährliches Ihre
Vormund-Rechnung und reliqua die Hausleute
vor den Beampten jedes Orts die Bürger von
Ihren verordneten Rath / welche auff solchen
Actum hiemit eins vor alle von uns seynd vollen-
kömblich committirt und befehliget / jedoch daß
Sie jedesmahls in Zrsalen / oder wichtige sache zu
uns

uns als Obristen Vormund sollen Ihren recurs nehmen / Adelige Vormund oder gleichmäßige Gefreyte sollen vor unserer Canzlen Jährlichs Ihre Rechnung ablegen.



Tit. XVII.

Von Handwercken und Gewerben.

Dieser Städte und Flecken disfalls habende Privilegia und Begnädigungē/ bleiben billig in Ihrem Vigore und Würcklichkeiten / sie sollen aber auch Ihres Theils / und so viel ihnen obliegt / denselben gebühliche Einfolge leisten / auch daran seyn / daß gute Handwercks- und Gewerbs-Leute bey Ihnen sich niederlassen / dieselben umb ein liederliches und billiges zu Bürgerschaft und Aemptern verstaten / ander Gesindlein / so Bürgerliche Handhierung nicht gelernet / oder gebrauchen wollen / nicht liederlich auffnehmen.

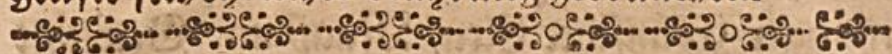
Mit allennothdürfftige Victualien, an Speiß und Track / vor männiglichen / besonders aber den Durchreisenden / sollen Städte und Flecken versehen

hen seyn/ nebe guter Anordnung/ das unverfälschte
Kauffmanns Gut / in billichem werth / und mit
richtiger Lölnischer Elen/ Maasz und Gewichte
verkauft werden.

Ingleichen sollen die Handwercks Leute mit
Ihren Wahren niemands übersetzen/ noch über-
nehmen / würden nun hierinne die / in Städten
und Flecken keine gute Anordnung thun/ oder daß
es an fleißiger Aufficht ermangeln solte/ haben sie
sich Ihrer dißfals habender Begnädigung nicht al-
lein in nichts zu erfreuen / sondern sie sollen auch
unserer Bestrafung und ernstlichen Einsehens ge-
wärtig seyn.

Wir wollen auch / daß nun hinfüro vier Be-
giener oder Schweinschneider in unserer Graff-
schafft sollen gehalten werden / Einer zu Lemgo/
der sol schneydē im Ampte Sternberg und Brackel/
der ander zu Salkufflen/ versicht das Ampt Born-
holz! die Bogteyen Schöttmar und Drillinghau-
sen/ der dritte zu Dettmold/ versicht vollend dassel-
be Ampt / und das Ampt Horn / der vierdte zum
Blomberg/ hat dasselbe Ampt / wie auch Echi-
der / Bärntorff / Schwalenberg und Oldenburg/
wann Ihr Unfleiß und Fahrlässigkeit befunden/
bezahlen sie den Schaden / und sollen ernstlich ge-
strafft

strafft werden / zu Ihrem bessern Unterhalte mögen sie sich ehrlicher Nahrung gebrauchen.



Tit. XVIII.

Von Wirts-Häusern und Krügen.

Wird ein Krüger / Wirth oder jemand anders würde befunden / der wissentlich böse uneheliche Geschelsschafft würde auffnehmen / beherbergen / auch so böse Practiken und gefährliche Ausschäge in seinem Hause gemacht / würden / und er solchs nicht alsbald entdecken würde / sol der Wirth in beyden gesetzte Fällen des Lands verwiesen werden.

Wird sich auch ein Außländischer über drey Nacht auffhalten in einer Herberg / so sol der Krüger bey vermeidung ansehentlicher Straffe / solches den Amptman oder Vogte anzeigen / welcher dann gemelten Gast vor sich bescheiden die Ursachen seines Auffhaltens mit Fleiß erkündigen / und nach Befindung einiges fernere Gebühr darinn verschaffen / oder deswegen zu unser. r. Landtley berichten.

Alle

Alle Gottes Lasterung / üppige Wesen und
Schlägereyen / sollen die Wirth und Krüger mög-
liches Fleisses verhüten / und alles / was des wegen
vorläufft / bey vernehmung gleichmässiger Straff /
damit der Ubertreter belegt / dem Amptmann oder
Vogte anbringen.

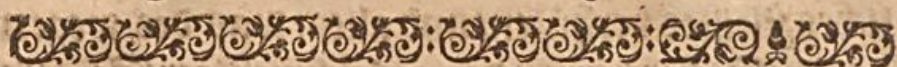
Wird ein Wirth / Krüger oder Kramer be-
treten / daß er unter der Predigt Brantwein /
Wein oder Bier zapfft oder schenckt / so sol er jedes-
mahls / und so oft uns mit 5. Goldfl. Straff ver-
fallen seyn / geschehe solchs von seinem Haußge-
sinde / so sol er nichts die weniger die Straffe zuer-
legen und vor sein Gesinde zu antworten schuldig
seyn.

Setzet sich ein Weibs Persohn in öffentlich
Gelach / so sol dieselbe 1. Goldfl. zu Brüche geben /
der Krüger so es verschweigt / ebner Gestalt.

Die Gelage sollen des Sommers Abends
umb / neun Uhren / und des Winters umb 8. Uh-
ren auffgeruffen / und ein jeder in stille nach Hauß
gehen.

Damit auch Niemand über die Wirthhe wegen
verthäurung der Mahlzeit / Stallmieds und Ha-
berkauffs / habe zubeklagen / so sollen unsere Ampt-
leute auffm Lande / in den Städten unsere Bür-

germeister und Rätthe deswegen jedes Jahrs Anordnung machen / und darüber halten.



Tit. XIX.

Von Haußböhrungen und dergleichen Zusammenkunften.

Die Zerungen / so bey den Haußböhrungen / Holz-Dügel-Erd- und Mergelwagen / auch dergleichen zu eines Haußmanns Nothdurfft geschehen / sein auff folgende Maas erlaubt und zugelassen. 1. Daß nur die jenigen so zu diesem Arbeiten mit Pferden / Gesinde oder selbstem geholffen / mit Ihren Weibern gebeten werden. 2. Daß denselben nur eine Mahlzeit und nur vier Gerichte gegeben werden. 3. Daß keine Verehrungen oder Geschenke sollen gegeben noch empfangen werden / alles bey Straffe 3 Goldfl.

Die Bogelschiessen sollen hinit abgeschafft und verboten seyn / jedoch sollen die Beamppte Scheibenschiessen an deren Stat anordnen / jedoch zu keinem

nem andern Ende/denn daß die Unterthanen mit
Röhren sich gefast machen/ und dieselbe zu gebrau-
chen/ sich angewöhnen.

Alle Bastel Abends Gesellschaften/ Sauff-
Feste und Abend-Tänze seynd durchaus abge-
schafft/ und bey Pöens Goldfl. hiemit verboten.

Tit. XX.

Von Doppeln und Spielen.

Ales Dopplen und Spielen/ sey hiemit
unsern Unterthanen durchaus verbo-
ten/ weniger sol das geringste daher
rührend/ bezahlt werden/ und welcher
Krüger solche Spielers/ wann es bey Ihme ge-
schicht/ nicht angibt/ sol er dem Spieler gleich-
mäßig uns mit 3 Goldfl. verfallen seyn.

Tit. XXI.

Von Schlägereyen.

Derweil auch auß dem unordenliche Voll-
sauffen neben andern ärgerlichen Wes-
sen/ auch zu Zeiten/ nicht allein gefähr-
liche

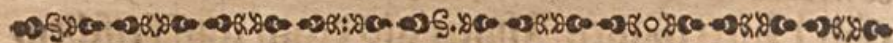
liche Schlägeren verurſacht werden / ſondern auch gräuliche und vorſetzliche Todſchläge darauß erfolgen / wie dann ſolches / leider / eine Zeithero in unſer Graff- und Herzſchafften zu viel mit der That vollzogen und im Schwange gangen / wir aber des Thäters / über Zuverſicht / ſo auß Mangel der Bögte und Diener / weil ſie bey der That- handlung nicht allzeit gegenwärtig ſeyn können / ſo dann auch auß Hinfälligkeit der Jenigen / welche bey der That ſeyn / die Thäter aber vorſätzlich entfliehen laſſen / nicht können gemächtigt ſeyn. Damit dann gleichwohl die Ubelthat nicht alſo ungeſtrafft verbleibe / ſo wollen wir hiemit allen und jeden unſern Amptleuten / Bögten und Dienern ernſtlich / und bey Verluſt Ihrer Dienſte / den andern unſern Unterthanen aber / bey nachgeſetzter Pöen / auſſerlegt und befohlen / Ihnen auch Krafft dieſes / Befehl und Macht gegeben haben / wann ſie und ein jedweder von Ihnen ſiehet und vermercket daß Zank / Rumor / Hader / Zwenracht / und Auſſtand vorhanden / den Auſſtößigen / Haderern und Auſſetzigen / Fried zugebiethen / einzubinden / und durch Handgelübd von Ihnen zunehmen / welchem alſo auch dieſelben gehorſame Folge leiſten / ſonſt aber gefänglicher Haſtung / von obge-

obgedachten unsern Amptleuten / Vogten / Dienern und Unterthanen / biß zugnugsahmer Caution und Sicherheit / folgendes unnachlässiger Straff / gewärtig seyn sollen. Wosern aber solche Unlust und Zankererey / über allen der unserigen angewanten Fleiß / zur Schlägeren und Handgriff würde außbrechen / es sey darumb beschaffen wie es wolle / als dann sollen unsere Amptleute / Vogte und Diener / da sie bey handen / oder abwesend / deren / die Jenigen / so dabey seyn / die Haderer / Balger und Mäuthmacher / deren sey gleich so viel als Ihrer wollen / ungesäumt Handfest machen / und zur stund an das Ampthaus / in dessen district die Schlägeren geschehen / zum Häfften einlieffern.

Zum Fall auch dieselben einiger massen sich loswürckten / und entstrichen / sollen unsere Diener und Unterthanen Ihnen als dann auff frischem Fuß nachstellen und durch Glockenschlag / oder sonst Beruffung anderer Hülff / so weit verfolgen / biß sie ertapt / und angehörende örter gebracht / und die Rechtsschuldigen also zugebührender und wohlverdienter Straffe angehalten werden / und davon se bigen Hadermeßern und Mäuthmachern / einer oder mehr / den Frieden zuhalten / oder die
Hafft

Hafft anzugehen sich verweigern / und darüber beschädigt / verwundet / oder / so fern Sie anders nicht zugewinnen / in ungefährlcher Gegenhandlung entleibet würden / sol von unsern Dienern oder den Friedensmachern daran nichts gefrevelt / auch deshalb nichts abzuschwacken seyn.

Wosern auch einer oder mehr / unserer Unterthanen / sie sein gleich den Thätern mit Blutverwandniß oder sonsten zugethan / oder nicht / nachlässig oder seumig sich bezeigt / dadurch die Thäters entrinnen / sol der / oder dieselben zu jederzeiten mit dreissig Rthaler / oder nach Gelegenheit der Persohnen und Umstände / mit funffzig Rthaler / oder sonst arbitraria multa, unablässig gestrafft / und derwegē keine entschuldigung / es sey dann auß redlichen Ursachen / deren Erkendniß / wir uns vorbehalten / angenommen werden.



Tit. XXII.

Von Thätlicher Bedrängung.

Derweilen wir einen jeden gebührlich unparteiisch Recht wiederfahren zu lassen geneigt seyn

seyn / daß derhalben niemandes zu tödelicher Handlung / oder feindlicher Bedrängung / gegen dem andern / füglich Ursachen habe / so ist auch hingegen unser ernstlicher Will und Meynung / da jemand unserer Unterthanen den andern feindlich zubedrauen sich unterstehen würde / daß derselbige sol gefänglich eingezogen / un̄ von Ihme gnugsame Cautio und Versicherung auffgenommen werden / sich aller thätlicher Handlung gänzlich zu enthalten / und an ordentlichen Rechte begnügen zulassen.

Dafern auch jemandes darüber feindlich aufzutreten und absagen würde / derselbe sol Vermöge des Landfriedens mit allem Ernst verfolgt und zu bürgerlicher Straffe gezogen werden.

Es sol auch allen und jeden Unterthanen hie mit eingebunden und verboten seyn / keinen solcher Außtreter / Absager / oder Bevehder zu hause / zu herbergen / oder einigen Vorschub zu thun / in keinem Wege / wofern aber hiegegen gehandelt würde / wollen wir solche Bestärkung der Bosheit / mit hoher ernster Straffe unnachlässig heim suchen.

Von Tagelöhnern/ Knechten und Mägden.

Intmahl die Erfahrung bezeuget / daß keine eigentliche / für und für wehrende Ordnung / wegen Besoldung der Arbeits-Leute / Boten / Tagelöhner / Knechte / Jungen / Mägde und dergleichen Gesindes / dessen ein Haußsitzender Mann schwerlich kan entrathen / ist zu treffen / so wollen wir mit Beziehung etlicher auß unser getreuen Ritterschafft und Städten jährlich zweymahl hierüber Anordnung thun / und was also geschlossen / jedesmahls von der Kanzelen öffentlich verlesen / und an die Kirchthüren schlagen lassen / darnach sich ein jedweder mit Dingung / und Ausrichtung des Lohns sol verhalten.

Worben aber dasselb nach wie vor zu beachten / daß den Arbeits-Leuten und Haußgesindes des Tags mehr nicht / als drey Mahlzeiten gegeben werden / und das Vesper-Brod in specie abgeschafft bleibe / sonst sol der Herr so wol als der Knecht und Arbeitsmann ein jeder / so oft es sich zuträgt / einen Rthaler zu Straff verrichten. Weilen

Weilen es auch zum oftern sich zu begeben pflegt
daß die Knechte und Mägde / Niederepfennigen ha-
men / und hernacher nicht zugehen / etliche / wenn
man Ihrer am meisten in der Erndte oder sonst
in der Haushaltung zu thun / muthwillig auß dem
Dienst gehen / und also einen Hauß . Vater in
Schaden und Beschwer bringen / sol solchs hiemit
gänzlich verboten / und wann ein Knecht / Jung
oder Magd / von jemand einen Weinkauff / Nie-
de-oder Dienstpfennig genommen / und gleich-
wol nicht in seinen Dienst gienge / oder seine Zeit
nicht außhielte / der oder dieselbe / pflichtig und ge-
halten seyn / den Niederepfennig wieder zu restitui-
ren , daneben auch einen andern Dienst Knecht /
Jungen oder Magd / an seine oder Ihre Stat / auf
seinen oder Ihren Kosten zu stellen / und ferner /
wegen der Verbrechung willkürliche Straffe auß-
zurichten / und wehre der / oder dieselbe darzu von je-
mand / wider die Zehen Gebot Gottes / angehal-
ten und überredet / oder auch von einem andern auf-
genommen / solchs auch außsündig gemacht wer-
den könnte / deßhalben gegen den / oder dieselben / auch
die Aufnehmers / gebührende Bestraffung vorbe-
halten bleiben.

Welche Meynung es dann ebenmässig hat / da
E il ein /

ein Knecht oder Junge bey wehrender seiner Dienstzeit / sich zum Krieg würde bestellen lassen / dann wir so wenig wollen zugeben / daß Knechte un Jüngern / auß dem Dienste ihren Herrn / als die Jungen Gesellen Ihren Eltern zuwider zum Kriegszug angenommen / und unter einigem prætext darzugesfordert werden.

Alsdann auch in grossen Mißbrauch kommen / daß die vom Adel / die Meyer und Halbspänner / in unser Graff- und Herrschafften den Knechte in Stat ihres Lohns Land zubesamē pflegen / daher die Knechte das beste Land außsehen / dasselbig außsaugen / und die besten Früchte zeugen / darnach dieselbigen dem dürfftigen Meyer / oder Halbspänner wieder verkauffen / und Sie dadurch groß Geld in die Houffe in kurze Jahren außbringen / und Ihre Hausherrn in grosse Schulden versencken / un sich ihnen den Dienst Knechten verhasstet machen / so sol solch Land seen gänzlich verboten und abgethan seyn / bey willkühlicher Straffe / so wir / so wol gegen dem Meyer und Halbspänner / als die Knechte / so dergestalt contrahiren , uns wollen fürbehalten haben.

Von Haus Armen/ Frembden und andern Bettlern.

Es sollen die Amptleute / Vögte und Befelchhabere / in jedem Kirchenspel und Vogten / dernothdürfftigen Haus-Armen / mit Fleiß sich erkündigen / eine Verzeichniß darüber auffrichten / dieselben dem Kirchspel namhaft machen / un̄ in jeglichem Kirchspel und Vogten / zween erbare Männer / zu Dechan erkorhren und namhaft gemacht werden / und denselben die Meyer / Halbspänner und Röter / die Almosen für die Armen / alle Sontag zuzubringen / sie aber hinwieder dieselben wochentlich unter diese Armen außzuthellen / die Scumigen und Hinterstelligen aber / so alle Sontage Ihre schuldige Pflicht behuf der Armen nicht beybringen / den Amptleuten und Vögten anzuzeigen / dieselben zur Broge haben einzubringen / gehalten seyn.

Diese Vorsteher und Dechan oder Provisor der Armen / sollen neben unsern Amptleuten / Vögten und Dienern / fleißige Auffacht haben / daß die Almosen den Dürfftigen / und welche Al-

ters oder Unvermögenheit halber Ihres Leibes nicht Arbeiten/ weniger Ihr Brodt verdienen können/ gereicht/ hingegen aber den Gesunden/ und welche sich vermögen zu ernehren/ und doch nicht arbeiten wollen/ nicht mitgetheilet/ sondern dieselben vielmehr zur Arbeit angehalten werden.

Wann auch jemand unter den Arm. n anzutreffen/ der seine Kinder nicht dienen/ oder etwas redliches lernen zulassen/ sondern dieselben mehr zum Betteln/ dann zur Arbeit zu halten/ und anzuweisen gemeynet/ und auff vorgehende Ermahnung/ solches nicht wol abstellen/ sollen Ihnen die Almosen entzogen/ die Kinder so ihr Brodt verdienen können/ von ihnen genommen/ und zuehrlichen Handwerckē/ oder sonst zu Diensten/ und anderer Arbeit angewiesen/ denselben aber/ die Ihre Kinder Handwerckē lernen/ dienen oder Arbeiten zulassen gemeynet/ und keine Hülffe darzu haben/ wie dann auch sonst andern armen Wäysen/ mit Rath/ Zusehr und guter Beförderung beyspringen damit also die Jugend von Betteln abgehalten/ und durch ehrliche Handthierung/ Dienst oder andere Arbeit Ihr täglich Brodt zügewinnen/ angewiesen und gewehnet werde.

Ebenmässig sol zu solchem End/ was zu den gemein-

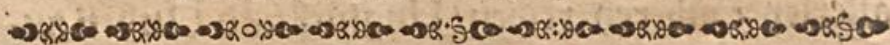
meinen Spenden hiß bevor verordnet und gegeben
oder künfftig verordnet wird/ also auffgehoben/ zu
Rath behalten/ und nicht ohn Unterscheid män-
niglichen der zuläufft/ sondern den Dürfftigen und
rechten Haus-Armen zugewendet/ und selbigs
in Rechnung gebracht werden.

Und nach dem die frembden Bettler zu Zeiten
allerley Büberen treiben/ Unglück und Unheil an-
richten/ so wollen wir/ und gebieten hiemit/ daß
hinfüro keine frembde Bettler in unser Graff- und
Herrschafften in Städten/ oder auff dem Lande sol-
len gelitten/ noch einige Almosen denselben mitge-
theilet/ sondern von unsern Amptleuten/ Bürger-
meistern/ Richtern/ Vögten/ Pförtern und andern
Dienern/ Ihnen angesagt werden/ daß sie sich als-
bald/ auß unsern Graff-Herrschafften und Ge-
bieten/ an andere Dörter begeben/ sonst aber/
so jemand bey dem Ampt oder Bürgermeister
würde angezeigt/ und sich darüber betreten lassen/
unnachlässige Straffe gewärtig seyn.

So aber ein frembder Bettler/ über solche War-
nung im Lande umbgehen würde/ sol er gefänglich
eingezogen/ und des Lands verweißt/ und da er aber-
mahlen darüber ergriffen/ am Leibe gestraft werde.

Würde aber im Durchwandern/ ein Auslän-
discher

discher Bettler/oder ein Stechenmann benachten/
mager von den verordnete des Kirchspels Dechan/
eine Almosen fordern / sol aber folgendes Tags
durch passiren, und die gemeine Herstrassen hal-
ten / und auff der selbe auff der Garde / sich kei-
nes wegs finden lassen / sondern mit demselben als-
dann / obgesetzter massen verfahren werden.



Tit. XXV.

Von Ziegeunern.

Die Ziegeuner und Tartarn/sollen in un-
sern Graff-und Herrschafften durch auß
nicht gelitten / sondern mit ihnen nach
der Kaysrl. Policey-Ordnung gehal-
ten/und jederzeit solch Gefindleins/von unsern Be-
ampten in Haft gebracht werden.



Tit. XXVI.

Von Gardenden Knechten
und andern Müßiggängern.

Zuweil den armen Bauersleuten von etli-
chen Gardenden Kriegs-Knechten/Land-
frei

streichern/Ludderbuben/ämbtschweiffenden Hand-
 wercks Knechten/Baurbengeln/Pfeiffern/Spiela-
 leuten/Sängern und dergleichen losen Gesindlein/
 zusammit deren Weibern/Kindern/Zungen und
 andern Zustand/die auff die Dörffer im Land hin-
 und wieder lauffen und Gärten/viele Beschw-
 rungen Nuthmill und Schaden zugesügt werden/
 Inmassen wir in Erfahrung kommen/das solche
 Müßigänger an deme/was Ihnen die Leute ge-
 ben/nicht zu frieden seyn/sondern zu Zeiten selbst
 nehmen/was Ihnen gefällt/und darzu wol den
 Wirth/und die Seinigen schlagen/vergewaltigen
 oder bedrauen/uns aber solchem also zuzusehen/kei-
 nes wegs gebühret/so wollen wir hiemit ernstlich
 geboten haben/wie dann auch Im Heil. Römi-
 schen Reiche sonderliche Mandata, derhalben auß-
 gangen seyn/das kein Kriegsmann/Baur oder
 Handwercks Knecht/oder sonst jemand von obges-
 dachten Gesindlein/in unsern Graff-und Herr-
 schafften sich des Gartens anmassen/und etwas/
 außserhalb billicher Bezahlung/von den Leuten
 fordern noch bitten/sondern dafern jemandes dar-
 über betreten/derselbe in Glauben genommen wer-
 den/und angeloben sol/das er in unsern Graff-und
 Herrschafften sich des Gartens hinferner gantz-
 lich wolle enthalten.

S

Würz

Würde er aber darüber auff der Garde befundē/
sol er gefänglich angenommen und gestrafft werden.

Es sollen auch unsere Unterthanen keinem
Gardenden Knechte / oder auch sonst jemand offte-
gedacht Zunftgenossen/etwas geben/weniger die-
selben hausen / herbergen/ und bey sich auff halten/
sondern sie ohne cinige Gabe abweisen / sonst aber
in willkührliche Straffe gefallen seyn.

Wosern aber jemand von den Gardendē Knech-
ten unsern Unterthanen etwas auß Ihren Häu-
sern zu nehmen / den Hauswirth / oder die Seint-
gen zu schlagen und zuvergewaltigen oder feindlich
zubedrauen sich unterstanden hätte / der selbige sol
als ein Muthwilliger Vergewaltiger Hausfried-
brecher und Landzwinger gestrafft werden/ damit
auch solche bößhaffte Unthaten der Gebühr an-
gesehen werden / und ungestrafft nicht durchstrei-
chen sollen die jenigen / denen solche Gewalt oder
Bedreunung geschehen / alsbald bey Pöden zehen
Goldfl. ein Geschrey oder Glockenschlag machen/
und Ihre Nachbarn zu Hülff fordern / dieselben
auch bey Vermeidung schwerer willkührlicher
Straffe gehalten seyn / Hülffe zu thun / und den
Gewaltiger oder Bedrauer gefänglich dem Ampt-
manne / Vogte oder Befelchhabern/ jedes Orts/

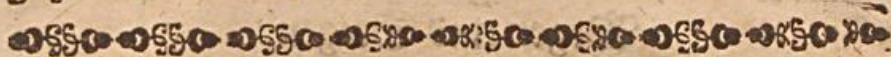
zu überantworten / diese aber ferners den Thätern
an das nächste Ampthaus zuverdienter Straffe
zustellen und einzulieffern.

So wollen wir auch / daß niemand unser Un-
terthanen von den Gardenden Knechten / Fleisch
Würste / Eyer oder Anders / welchs sie auff der
Garde bekommen / und in die Krüge / oder andere
Häuser bringen / und darumb auff die Garde lauf-
fen / zu sich kauffe oder annehme / bey Vermeydung
ernstlicher Straffe.

Und damit unsere Graff- und Herrschafft von
solchem losen Gesindlein desto mehr entlastiget / un-
gesaubert werden / sollen unsere Vögte und andere
ihnen zuordnete Diener / alle Monat / mit Zuzie-
hung etlicher Bewehrten auß dem Außschuß / ihre
Vogteyen von Baurschafften zu Baurschafften
visitiren , und alle verdächtige Häuser / Kotten
und andere Derter mit Fleiß besichtigen / und wel-
che von mehrged. umschweiffenden Landstreichern /
Irrewischen / Gardenden Knechten / Pfeiffern /
Spielleuten / Sängern / Spitz- und Lodderbuben /
zusamt ihren Weib / Kindern und andern Lüm-
pen Gesindelcins befunden und angetroffen wer-
den / Handfest machen / und anachd. ende Alemp-
ter einlieffern / mit ihnen obgesetzter massen haben
zuverfahen.

Wann auch in unsern Graff- und Herrschafft-
 ten in den Städten oder auff den Dörffern ein o-
 der mehr einheimische / oder ausländische Müßig-
 gänger sich auffzuhalten unterstünden / welche kei-
 ne Jahr-Gülden oder Renthen haben / sich auch
 keines Handwercks / Kauffmanschafft oder ande-
 rer ehrlicher Handt- lering ernehren / darauß sol-
 len unsere Beampten Bögte und Baurrichter / in
 unsern Städten aber Burgermeister / Richter und
 Rath fleißige Aufsehens thun / sich deren Zustand
 und Gelegenheit erkündigen / und sie zu fleißiger
 Arbeit getreulich vermahnen und anhalten / so
 fern aber solches bey ihnen zum ersten / andern / o-
 der drittenmahl / wann jederweil ein Monat ver-
 flossen / nichts solte versangen / alsdann dieselben
 des Lands verweisen / im Fall auch darüber eini-
 ger argwohniger Verdacht auff dieselben beruhete /
 als dann sie zu Reden stellen / und vernehmē / woher
 ihnen solch Geld zukommen / davon sie zehren / weil
 sie doch keine namhafte Handthierung / Kauff-
 manschafft oder Handwercke treiben / oder sich de-
 ren gebrauchen / sonst auch von ihren Gütern sol-
 ches nicht vermögen / und daselbige Personen kei-
 ne beständige und ergründete Ursachen anzuzeigen
 hätten / und der Verdacht also auff ihnen verblie-
 be /

be / sie alsdann gefänglich annehmen / daß nach
Gebühr und Befindung gegen sie procedirt und
gehandelt werde.



Tit. XXVII.

Von Landwehren.

Die Landwehren / welche noch im Vol-
stand und unverwüstet / sie seynd mit
Knien oder Graben gemacht / sollen
in ihrem Wesen erhalten und gebessere
werden / un̄ niemand darin hauen / etwas außrot-
ten / oder sonst durch einziehen / oder in andere
wege dieselbigen beschädigē / bey Vermeidung ernst-
licher Straffe / und sol hierinnen von niemand eini-
ges Herbringens noch Gerechtigkeits vorgeschüzet
werden / unsere Aimpileute Vögete und Dienere
sollen fleissig Aufsehens und Anmerckens dar-
über haben / auch alle Jahr zu bequemer Zeit alle
Häge / Schläge und Bestungen / so wol in unsern
Graff- und Herrschafften / als auff den Gränzen
besichtigen und alles in guten Bau- und Wesen er-
halten.

Von Land- und Heerstrassen/ Driffen/ Wegen und Stegen.

Es sollen unsere Amptleute / Vögte und
Dienere auffm Land / in unsern Städ-
ten aber / Bürgermeister und Rath an
jedem Ort / in ihren Feld-Marz / flei-
sig Aufsehen haben / und Verordnung machen /
daß die Land- und Heerstrassen / Wege un Stege ge-
bessert / die Ungleiche geebnet / die Verengte und
Eingezogene außgeräumt / die Verfinsterte / und
mit Bäumen / Hecken / oder dergleichen Unrath
Bewachsene / durch Abhaunung und Wegreu-
mung solcher Hinderniß / mit freyer Luft / Wind
und Sonnenschein versehen / die Sumpfige oder
Wässerige mit durchgehenden Kennen / un beyder-
seits gemachten Graben / zu Abzug des Wassers.
bestellet / die Erde darauß zu Erhöhung der Wege
mitten darauffgeworffen / die Tieffe oder bald an-
lauffende Wässer / mit guten starcken wolgegrün-
deten Brücken überlegt / die hollen Wege anßgefül-
let / oder da solchs nicht wol möglich / Nebenwege
daben h rgemacht / die Land- und Heerstrassen so
wol als die gemeine Wege / von den anstossenden
Acker

Ackern nach Gelegenheit / so weit raum und breit/
daß zween Wagen mit voller Last sich begegnen/
und gemachsam beyeinander herfahren können/
verordnet / darauff zu privat Nutzen / gesetzte
Schlinge und Schläge / bey namhafter Pön ab-
geschafft / da absonderliche Fußpfade oder Wege
verhanden / darauff gute und zimlich breite Stege
gelegt / auch wo nöthig Lehnen dabey angerichtet/
die Stiegen in den Zuschlägen und Kämpfen zim-
lich niederich / daß alte und junge Leute bequemlich
darüber haben zukommen / gerichtet / welche die
Wege mit Hagen / Zäunen oder Graben verschmä-
lert / oder auch eingezogen / dieselben deßhalb zuge-
hörlicher Abtracht und refection auff ihren
Kosten angehalten / die übrigen durch diejenigen/
denen solchs gebühret / und von Alters darzu schül-
dig / sonst aber die gringen Nachbar Fahrwege
und Fußstiege von den Herrn un Besizern der Gü-
ter / dadurch dieselben lauffen / oder da sie die Er-
bescheiden / von beyderseits Benachbarten / und
die sich der Wege gebrauchen / und ihre Acker / Wie-
se / Kämpfe und andere Güter dabey liegen haben.

Anderer gem ine Wege und Heerstrassen aber/
von den Communen Kirchspelen oder Baur-
schaften / in deren Bezirk solche Wege befindlich
und

und gelegen / oder da sie zu wenig darzu / mit Hülff
 der Benachbarten beachtet / angestalt / gegründet /
 reparirt, ergetzt / gebessert / und in guten Wol-
 stande erhalten / dero Behuff auch das ordentliche
 Weg-Geld verbrauchet / und zugeschoffen werden /
 und männiglich / welcher zu Bestellung obgesetzter
 Posten / entweder für sich allein / da er dessen schül-
 dig / oder neben andern angemahnet und erfordert
 wird / bey willkührlicher Straffe Folge zu thun /
 und zu solcher nothwendigen Besserungen Hülffe
 zu leisten / schuldig seyn / wie wir auch gnädig nach-
 gegeben / an Orten es nötig / von unserm / in der
 vom Adel / Mener / oder auch anderer privat Geo-
 hölzen zu Behuff der Wege unfruchtbahr Holz zu
 hauen / und dasselbe hierzu zu gebrauchen.

Es sollen auch obgesetzte unsere Amptleute /
 Bögte / Dienere und die Rätthe in den Städten
 mit Fleiß darauff Achtunge geben / daß keine den
 gemeinen Wegen / Land- und Heerstrassen schäd-
 liche Zuschläge gemacht / oder die Hägen in die ge-
 meinen Wege oder die Viehe-Driffen gedrungen /
 und dieselben dadurch beenget werden / sondern
 solchs alsbald abschaffen / und die Verbrecher in
 die Brogebringen.

Niemand er sey Adel oder Unadel / sol in repa-
 rati-

ration der Wege weigerlich sich erzeigen / sondern durch die Seinigen Handbieten lassen. Es sol auch bey diesem Punct kein alt Herbringens / es sey beschaffen wie es wolle / vorgeschützt werden / sondern was in eines jeden Feld-Marcke / dessen sol man sich zugesamter Hand annehmen.

•••••

Tit. XXIX.

Von Gewichten / Elen und Massen.

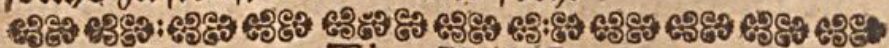
Nachdem auch auß täglicher Erfahrung allerley Ungelegenheiten in Gewichte / Elen / und Massen befunden wird / welche zu des gemeinen Manns höchsten Beschwer gereichet / wollen / ordnen und setzen wir / daß hinferner in unsern Graffschafften und Herrschafften in Städten und auff dem Land / kein ander / dann Cölnisch Gewicht / Elen und Masse sollen gebrauchet / und da an einigem Orte / ein anders befindlich / solchs von Stund an abgeschafft und die Cölnische Eichung / Broze / gehalt und Probe / ohn Mittel angenommen / doch hierunter das grosse Pfund / oder Pfund Schwarzs / nicht verstanden / sondern dasselbe bey alten Herkommen in Gebrauche gelassen. Mit den Haspelen und Schef-

G feln

feln aber/ wie auch mit der Kauffmanschaft und Handthierung an Korn/ Wollen/ LeinenGarn/ und sonst Vermöge unsern Städten ertheilter Privilegien und Begnadigungen/ auch droben gesetzter/ und sonst Zünftigst erne. erter Ordnung gehalten werden.

Mehl-Gewichte sollen auch wegen der Mäller/ so Mühlen von uns angenommen und gedingt/ angerichtet werden/ und männiglich zu gefallen stehen/sich deren mit Ein- und Auswegen der Früchte und Mehls zugebrauchen.

Es sollen aber hinferner die Städte bey dem Gogerichte ihre Verordnung/ so sie das Jahr in Kauff und Verkauf Brodt/ Biers und dergleichen/ auch sonst ihren Handwerckern gemacht/ beständig vorzeigen/ damit man sehe/ daß der gemeine Mann mit Ungebühr nicht übernommen/ was hierin verabseumet oder in Ellen/ Maas und Gewichte verfälschet von den Unsern befunden/ behalten wir vor uns/ der unsere Nachkommende solchs zu straffen bevor und fren.



Tit. XXX.

Von Abpflügen.

W Er vor sich selbst/ oder durch jemand anders

ders seinem Nachbahren abpflüget / und bevor er darumb besprochen / nicht wandelt / der sol ohne einige Einrede fünff Goldst. Straff geben.

*****o*****

Tit. XXXI.

Von wucherlichen Contracten und Verkaufffen.

Wegen der wucherlichen Contracten, bleibt es bey der Kays. Polic. Ordnung / und sol auch den Unterthanen auff die Frucht / so auff den Halmen stehen / Geld zuleihen / oder die Früchte bey grosser Menge einzukauffen / und dadurch zu Theurung Anlaß zu geben / oder auch dieselben bis zur Theurung auff zu schütten / hiemit verboten seyn / bey willkührlicher Straffe / gegen Leyher und Bürgen vorzunehmen.

*****o*****

Tit. XXXII.

Von Jagen/ Schiessen und Fischen

Es wir wegen beyder Jagt fürfallender Unrichtigkeit vielfältig angelanget / so ist darauff unser gnädiger Wille und Meynung / daß sich niemand in unsern

Graff- und Herrschafften / des Jagens und Fischens sol unterziehen / dann der von Alters darzu befugt / und welcher der Jagt und Fischens berechtigt / sich auch weiters dann seine Berechtigung sich erstreckt / und ihm geziemt mit nichten verthun / und ferners keiner andern Gestalt derselben gebrauchen / dann in Vorzeiten geschehen / und er gnugsam hat zubehaubten / daneben keine andere weniger Frembde und Ausländische Hülffe von Personen / Hunden oder Gern zu sich ziehen und auffbringen.

Weiters auch männiglich sich des Wildtbretschießens / Stricke zu stellen / auch alles ungebührlichen Weidewercks durchauß enthalten / alles bey ernstlicher unnachlässiger Straffe / und Verlust seiner Berechtigung / diejenigen Unterthanen / so an den Wiltföhren und Gehegen wohnen / sollen keine Hunde in die Hölzer bringen / dieselbigen auch geklappelt haben / bey Vermeidung Straff und Verlust der Hunde.

Und damit dieses so viel weniger zu besorgen / ordnen und wollen wir ins gemein / daß niemand außserhalb der gemeinen Landstrassen sich mit Büchsen sol finden lassen / weniger dieselben lösen / bey Verlust solcher Büchsen.

An keinen gehegten Forellen Bassern/sollen
Endten gehalten/ sondern es werden dieselben hie-
mit jedem/der sie darauff findet / preiß gegeben.

o s s o o s s o o s s o o s s o o s s o o s s o o s s o o

Tit. XXXIII.

Von der Audientz wegen tägliches zwis-
chen unsern Unterthanen fürfallenden Irrum-
gen und Streitigkeiten.

Seil auff unsern ged. Befehlig wegen sol-
cher Audientzien, eine besondere Ord-
nung zu Pappier gesetzt und verfaßt/
wornach sich die streitigen Partheyen zu verhalten/
So lassen wir es dabey / biß auff unsere fernere
Enderung bewenden.

Wir wollen auch / daß hinführter alle und je-
de unsere Beampte wochentlich auff die Sonna-
abend an den Amptstuben / die Amptsverhören
halten sollen / damit der Droß und Amptmann
jedesmahls gegenwärtig/ die Hausleute nicht ver-
geblich lauffen / und ihre Arbeit verabsäumen / die
Ampts Protacolla sollen fleißig gehalten/damit
sie uns jedesmahls auff erfodern können vorge-
bracht werden.

Von Handhabung dieser Ordnung zu- samt deren Beschluß.

Wid als wir neben unserer getreuen Rit-
ter- und Landschafft zu Abstellung obge-
rührter und ander Mängel und Gebre-
cher in unsern Gräffschafften und Lan-
den/ diese unsere Ordnung/ für Christlich/ Ehrlich/
Nützlich und hochnötig angesehen/ derhalben auch
zu publiciren befohlen.

Demnach so gebieten wir hiemit allen unß jeden
unsern Drostern/ Amptleuten Bürgermeistern/
Richtern und Räthen unserer Städte/ Item/ Böge-
ten/ Dienern/ Unterthanen und männiglich/ daß
sie/ und ein jedweder in unsern Gräff- und Herr-
schafften sich mit haltend solcher unser Ordnung/
in allen und jeden Articulen/ Puncten und Clau-
sulen allerdings gehorsamlich geleben und würck-
lich nachsetzen/ darwi er aber im geringsten nicht
handlen/ noch gestatten/ daß gehandelt werde/ bey
Vermeidung darin gesetzter Straffe/ und sonst un-
ser schweren Unghaden/ und damit solches desto
baß affterfolget und vollzogen werde/ sollen unse-
re Baur-Richtere/ und ein jedweder von ihnen bey
ge

geleisteten Eyden/alles und jedes/was dieser unser Ordnung zuwider laufft und straffbar ist/mögliches Fleisses auffmercken/ und ohne die bereits in specie gesetzte Posten/ alle acht Tage unserm Amptman oder Vogt/darunter sie gehörig/getreulich anmelden/ und daneben die gefallene Erbtheile und Weinkäufe auffrichtig ankündigen/die Vögte aber/ alle drey Wochen/ was sie vom Baur-Richter vernommen und sonst in Erfahrung bracht/dem Amptmann zur Broge einbringen/ und die Amptleute solches alles und jedes auffrichtig protocolliren, und in die Broge-Register setzen/ und in Summa/diese sechsenannte/ und alle unsere andere hierzu bestelte Dienere Krafft geleisteter Eyde/sonders Fleisses daran sein/das sie streng und festiglich/ dieser unser Ordnung unabbrüchig selbst geleben/ und fort un're Unterthanen/von unsert wegen/mit Ernst dahin halten/damit dieselben ebenmäßsig deren bey Vermeidung darin befindlichen Straffen also unnachlässig gehorsamen/ und getreulich nachkommen.

Zu Urkund haben wir unser Gräfl. Secret hierunter auff's Spacium dieser unser Ordnung wissentlich lassen drucken/ Im Jahr nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt/ Ein Tausend Sechshundert und Zwanzig.

Re

Register
Dieser Gräflichen Lippischen Po-
licey-Ordnung.

TITULUS I.		
I. Von Gottesdienst	4	XX Von Doppeln und Spielen 29
II. Von Gotteslästerung und Fluchen	6	XXI. Von Schlägerereyen 29
III. Von Ehelicher Zusage und heimlicher Verlöbniß	6	XXII. Von thätlicher Bedräu- ung 32
IV. Von Blutschande	9	XXIII. Von Tagelöhnern/ Knechten und Mägden 34
V. Von Unpflichten	9	XXIV. Von Haus- Armen/ Fremdbden und andern Bettlern 37
VI. Von Ehebruch	12	XXV. Von Zeigeunern 40
VII. Von der Baursteute Kin- der Aussteuer/ Verlöbniß und Hochzeiten.	13	XXVI. Von Gardenden Knech- ten/und andern Müßig- gängern 40
VIII. Von Kindtauffen	16	XXVII. Von Landwehren 45
IX. Von Kleidung	16	XXVIII. Von Land- und Heer- strassen/ Driffen/ Wegen und Steegen 46
X. Von Leibzuchten	17	XXIX. Von Getrichten/ Elen und Massen 49
XI. Von Meyerstätschen Gü- tern.	18	XXX. Von Abpflügen 50
XII. Von gemeinen Huden und Weyden	19	XXXI. Von wucherlichen Con- tracten und Verkauffen 51
XIII. Von Rotten	20	XXXII. Von Jagen/ Schiessen und Fischen 51
XIV. Von Leistung gewöhnli- cher Dienste	21	XXXIII. Von der Audientz, we- gen tägliches zwischen un- sern Untertanen fürfal- lenden Irrungen und Streitigkeiten 53
XV. Von Zehenden	22	XXXIV. Von Handhabung die- ser Ordnung zusampt des ren Beschluß. 54
XVI. Von Vormundschaft- ten	23	
XVII. Von Handwercken und Gewerben	24	
XVIII. Von Wirtshäusern und Krügen	26	
XIX. Von Hausböhrungen und dergleichen Zusammen- kunften	28	

E N D E.

15 973829